

entsprechende Gesetzesanwendung dokumentiert werden kann, erhebliche Schwierigkeiten hinsichtlich der Differenzierung bestehen und im Zusammenschluß integrierte inoffizielle Kräfte in der Regel nicht herausgelöst werden können. Dennoch stellt der Tatbestand des § 107 StGB eine bedeutsame Orientierungshilfe für die politisch-operative Bearbeitung derartiger Erscheinungen dar, die bei der Bekämpfung des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher eine bedeutsame Rolle spielen. Diese Zusammenhänge sollen durch die nachfolgenden Darlegungen verdeutlicht werden.

Im Rahmen operativer Vorgangsbearbeitung wurde festgestellt, daß sich eine um einen Jugenddiakon der evangelischen Kirche bestehende Gruppierung aus 5 Personen das Ziel setzte, langfristig verfassungsfeindliche, auf die Veränderung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR gerichtete Aktivitäten durchzusetzen, zu diesem Zweck besonders die Jugendarbeit in der Jungen Gemeinde zur feindlichen Beeinflussung Jugendlicher zu nutzen und auf dieser Grundlage unter anderem Flugblattaktionen anläßlich politischer Höhepunkte durchzuführen.

Ferner ergab die operative Bearbeitung, daß zwei Gruppenmitglieder beauftragt waren, ein "Programm" sowie ein "Aktionsprogramm" der Gruppe auszuarbeiten.

In enger Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Dienststellen der Linie Untersuchung und der vorgangsführenden Dienst-
einheit wurden mit dem Ziel der vorbeugenden Verhinderung des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher und der Liquidierung des Personenzusammenschlusses folgende Festlegungen und Entscheidungen getroffen bzw. realisiert:

- nach Feststellung des Inhaltes des "Aktionsprogrammes" sowie des "Programmes" und der Einschätzung, daß es sich um Schriften im Sinne des § 106 Absatz 1 Ziffer 2 StGB handelt, wurden gegen die Verfasser derselben Ermittlungsverfahren auf der genannten Rechtsgrundlage eingeleitet;
- auf der Grundlage der Aussagen der Beschuldigten wurden die übrigen Gruppenmitglieder wiederholt Zeugenvernehmungen unterzogen sowie Durchsuchungen ihrer Wohnräume auf der Grundlage von § 108 Absatz 4 StPO vorgenommen und der Sachverhalt umfassend geklärt;